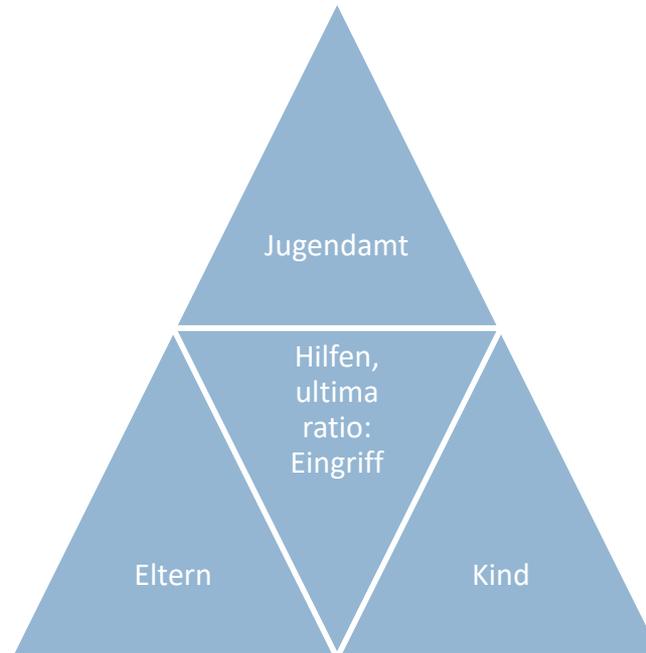


Inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe

Prof. Dr. Jan Kepert

Quellen der Folien: Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII, 8. Auflage 2022

Die Ausgangslage in der Kinder- und Jugendhilfe



Die Ausgangslage

- Leistungen i.S.d. § 2 Abs. 2 SGB VIII

1.) „Klassische“ Jugendhilfeleistungen, insbesondere Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 SGB VIII: Hilfe wird über eine Unterstützung der Eltern geleistet, um die Kinder zu stärken:

„Im Hinblick auf die grundgesetzlich den Eltern obliegende Erziehungsverantwortung ist es das oberste Ziel öffentlicher Jugendhilfe, Eltern bei ihren Erziehungsaufgaben zu unterstützen und damit indirekt die Erziehungssituation von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. Diesem Ziel dient ein an den unterschiedlichen Lebenslagen von Familien orientiertes System von beratenden und unterstützenden Leistungen.“ (BT-Drs. 11/5948, S. 1)

Die Ausgangslage

2.) Rehabilitationsleistungen zur Deckung spezifischer behinderungsbedingter Bedarfe: Eingliederungshilfe für seelische behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII
Beachte: Für geistig und körperlich behinderte Kinder ist das Jugendamt nicht zuständig. Sie erhalten Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX

Die Ausgangslage

- Andere Aufgaben i.S.d. § 2 Abs. 3 SGB VIII:
Insbesondere Struktureller Kinderschutz nach § 43 SGB VIII und § 45 SGB VIII sowie individueller Kinderschutz nach § 8a SGB VIII und § 42 SGB VIII

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und Inklusion

- Stufe 1: Rechtsänderungen mit Wirkung vom 10. Juni 2021: Inklusives Leistungsrecht nach § 11 SGB VIII und § 22a Abs. 4 SGB VIII, inklusives Hilfeplanverfahren nach §§ 36 f. SGB VIII, Stärkung der Elternrechte nach § 37 SGB VIII, Kombination von Hilfen nach § 27 SGB VIII, Stärkung der Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII, Verschärfung des Betriebserlaubnisrechts nach §§ 45 ff. SGB VIII usw.
- Stufe 2: Rechtsänderung mit Wirkung vom 1. Januar 2024: Der Verfahrenslotse nach § 10b SGB VIII

KJSG – 3. Reformstufe mit Wirkung vom 01.01.2028

- Eingliederungshilfe für körperlich, geistig und seelische behinderte Kinder und Jugendliche (und auch junge Volljährige?)
- Begriff der (drohenden) Behinderung
- Instrumente der Bedarfsermittlung (ICF Pflicht?)
- Verhältnis von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe (Einheitlicher Leistungstatbestand?)
- Wie eltern- oder kindzentriert soll die Kinder- und Jugendhilfe ausgestaltet werden?
- Der Verfahrenslotse und seine Rolle nach 2027
- Neuordnung des Kostenbeitragsrechts?
- Modernisierung des Leistungserbringerrechts?

KJSG – 3. Reformstufe

- Auftaktveranstaltung des BMFSFJ am 27.06.2022
- Fünf Arbeitsgruppensitzungen bis Ende 2023
- Online-Beteiligung der Fachöffentlichkeit
- Begleitung durch „Bund trifft kommunale Praxis: Inklusionsgerechte Kommune – Gestaltungsperspektiven im Rahmen des KJSG“

KJSG – 3. Reformstufe

- Vorschläge Kepert/Fegert, ZKJ 2023 Heft 2
- 2. AG Sitzung zum neuen Leistungsrecht am 14.02.2023
- 3. Sitzung am 20.04.2023 zu Leistungen auf Rechtsfolgenseite und dem Planverfahren
- 4. Sitzung am 27.06.2023 u.a. zum Leistungserbringerrecht
- Gesetzgebungsverfahren 2024

Offene Kinder- und Jugendarbeit, § 11 SGB VIII

- Erweiterung der Leistung nach § 11 SGB VIII: *„Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden“*
- Ausweitung der Leistung, welche auch Auswirkungen auf die Finanzierung nach § 74 SGB VIII oder § 77 SGB VIII haben muss
- Änderung der Landesgesetze zur Planung und Finanzierung?

Förderung nach § 22 ff. SGB VIII

- § 22 Abs. 2 SGB VIII: Zusammenarbeit von Jugendamt und (anderen) Rehabilitationsträgern bei gemeinsamer Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung
- § 22a Abs. 4 SGB VIII: Unbedingte (Streichung: sofern der Hilfebedarf es zulässt) Regelpflicht zur gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung
- Besteht i.V.m. § 24 Abs. 2 oder 3 SGB VIII ein subjektives Recht auf inklusive Förderung im Rahmen des zumutbaren Platzes?
S. hierzu VGH BW, B. v. 13.12.2021, 12 S 3227/21

Hilfe zur Erziehung

§ 27 SGB VIII

- § 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII: „Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht“
- § 27 Abs. 3 S. 3 SGB VIII: „Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.“

Leistungsnormen im Detail – § 27 SGB VIII

- Tatbestandsvoraussetzungen
 - 1.) Antrag der PSB. Auslegung nach § 16 Abs. 3 SGB I.
„Meistbegünstigungsprinzip“. Gemeinsame Erbringung von § 27 SGB VIII und § 35a SGB VIII?
 - 2.) Erziehungsdefizit iSe „doppelten Minus“: Aktuelle Diskussion um Ausmaß des Ausfalls der Betreuungs-/Versorgungsmöglichkeit

Leistungsnormen im Detail

- § 27 SGB VIII

BayVGH 30.6.2016, 12 ZB 16.1920, juris Rn. 6

Ein erzieherischer Bedarf im Sinne von [§ 27 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII](#) setzt voraus, dass eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht (mehr) gewährleistet ist, mit anderen Worten, dass infolge einer erzieherischen Defizit- oder Mangelsituation ein entsprechender erzieherischer Bedarf hervorgerufen wird (vgl. BVerwG, U.v. 9.12.2014 – 15 C 32/13 –, [BVerwGE 151, 44 \[47 f.\] Rn. 15](#) m.w.N.). Insoweit genügt bereits jeder objektive Ausfall der Erziehungsleistung, beispielsweise in Folge von Krankheit oder Tod (vgl. Kunkel/Kepert, in: Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 6. Auflage 2016, § 27 Rn. 2; Fischer, in: Schellhorn/Fischer/Mann/Kern, SGB VIII, 4. Aufl.2012, § 27 Rn. 25; Stähr, in: Hauck, SGB VIII, 35. Lfg. X/06, § 27 Rn. 23). Ein erzieherischer Bedarf im Sinne des [§ 27 Abs. 1 und 2 SGB VIII](#) kann sich daher – entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts – **auch schon alleine daraus ergeben, dass ein Elternteil des Kindes verstirbt und niemand vorhanden ist, der an dessen Stelle die für die Erziehung des Kindes erforderlichen Leistungen (unentgeltlich) erbringt. Ein (weiteres) erzieherisches Defizit ist darüber hinaus nicht erforderlich** (vgl. [OVG Bremen, U.v. 16.11.2005 – 2 A 111/05](#) – juris, [Rn. 39](#)).

Leistungsnormen im Detail

- § 27 SGB VIII

OVG Niedersachsen 13.9.2019, 10 LA 321/18, juris Rn. 15

Das Verwaltungsgericht hat (...) zutreffend ausgeführt, dass **nicht jede beliebige Mangelsituation im außerehrerischen Sozialisationsumfeld eines Kindes ausreichend sei und es keinen erzieherischen Bedarf im Sinne des [§ 27 Abs. 1 SGB VIII](#) darstelle, wenn die Personensorgeberechtigten ausschließlich daran gehindert seien, Versorgungs- bzw. Transportleistungen für das Kind zu erbringen....**

Ein erzieherischer Bedarf, der die wesentliche Leistungsvoraussetzung der Hilfe zur Erziehung ist ([BVerwG, Beschluss vom 12.07.2005 – 5 B 56.05](#) –, juris [Rn. 5](#)), ist dagegen nur dann gegeben, wenn eine Defizitsituation besteht, bei der infolge erzieherischem Handelns bzw. Nichthandelns der Eltern eine Fehlentwicklung bzw. ein Rückstand oder Stillstand der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes eingetreten ist oder droht (vgl. [VGH Hessen, Urteil vom 20.12.2016 – 10 A 1895/15](#) – juris [Rn. 32](#); Schmid-Obkirchner in Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage 2015, § 27 Rn. 23).

Leistungsnormen im Detail

- § 27 SGB VIII

3.) Geeignetheit der Hilfe

4.) Notwendigkeit bzw. Erforderlichkeit der Hilfe: Grds. des Untermaßverbots ist zu beachten

- Rechtsfolge: Gebundene Entscheidung
- Auf formeller Seite: Hilfeplan nach § 36 Abs. 2 SGB VIII als Teil der Begründung gem. § 35 SGB X

Eingliederungshilfe

- Jugendamt erbringt als sogenannter Rehabilitationsträger Leistungen für seelisch behinderte Kinder oder Jugendliche. Alternativ kann eine drohende Behinderung genügen (Prävention)
- Körperlich oder geistig behinderte Kinder oder Jugendliche haben „nur“ einen Anspruch ggü. dem Träger der Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX
- Auch hier wird die Geeignetheit und Erforderlichkeit auf Tatbestandsseite geprüft

Eingliederungshilfe

- I. Rechtsgrundlage: § 35a SGB VIII
- II. Materielle Voraussetzungen
 - 1. Tatbestandsvoraussetzungen
 - a) Antrag Kind/Jugendlicher. § 36 SGB I beachten
 - b) Seelische Behinderung
 - aa) § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 1: Abweichen der seelischen Gesundheit. Kausal hierdurch
 - bb) § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2: Teilhabebeeinträchtigung

Eingliederungshilfe

- Beachte:
 - 1.) Das Abweichen der seelischen Gesundheit muss von einem in § 35a Abs. 1a SGB VIII genannten Arzt oder Therapeuten festgestellt werden
 - 2.) Die Teilhabebeeinträchtigung muss vom Jugendamt geprüft werden. Hierfür gibt es keine zwingende Vorgabe zur Nutzung bestimmter Instrumente (insbes. ICF). Die Teilhabebeeinträchtigung in einem einzigen Lebensbereich ist ausreichend, wenn eine Erheblichkeitsschwelle überschritten wird. Enthält die medizinische Stellungnahme Ausführungen zur Teilhabebeeinträchtigung, so müssen diese Ausführungen bei der Entscheidung des Jugendamtes angemessen berücksichtigt werden

- c) Alternativ zu b): Drohende seelische Behinderung gem. § 35a Abs. 1 S. 2 SGB VIII
- d) Hilfe geeignet
- e) Hilfe erforderlich
 - 2. Rechtsfolge
- a) Adressat: Antragsteller
- b) Gebundene Entscheidung
- c) Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 bzw. § 37c Abs. 3 S. 2 SGB VIII:
Grenze unverhältnismäßige Mehrkosten
- d) Bestimmtheit § 33 Abs. 1 SGB X

Überschneidungen und Grenzen der Hilfen

- Hilfe zur Erziehung und therapeutische Maßnahmen in Verbindung mit einem erzieherischen Bedarf, § 27 Abs. 3 S. 1 SGB VIII
- Gebärdensprachkurs für Eltern als Maßnahme nach § 27 SGB VIII
- Hilfen im Zusammenhang mit schulischen Problemen primär nach § 35a SGB VIII
- Ist Schwelle der (drohenden) Behinderung bei einer Verhaltensstörung noch nicht erreicht, ist Hilfe zur Erziehung zu prüfen

Neustrukturierung des inklusive Leistungsrechts

- Erziehungsdefizit gem. § 27 SGB VIII iSe „doppelten Minus“:
Aktuelle Diskussion um Ausmaß des Ausfalls der Betreuungs-
/Versorgungsmöglichkeit
- Verhältnis von § 27 SGB VIII und § 35a SGB VIII sowie § 99 SGB
IX
- Verzahnung der Leistungserbringung und Planverfahren nach
§ 36 Abs. 3 S. 2 SGB VIII sowie § 36b Abs. 2 SGB VIII

Das Hilfeplanverfahren

- Mit Hilfeplanverfahren kommt das Jugendamt seiner Steuerungsverantwortung nach § 36a Abs. 1 SGB VIII nach
- Gleichzeitig soll hiermit die Subjektstellung des jungen Menschen und seiner Familie gestärkt werden

Subjektstellung des Kindes
und Rspr: VG M, 22.04.2022
M 18 E 22.1862

„ Grundlage der Entscheidung hat hierbei ein fachgerechtes Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII zu sein. Dies setzt voraus, dass vor einer Entscheidung eine Beteiligung der Betroffenen erfolgt und im Rahmen eines kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses unter Mitwirkung des Beteiligten eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation gefunden wird. **Zentrales Leitbild der Jugendhilfe ist, junge Menschen nicht als Objekt fürsorgender Maßnahmen zu betrachten, sondern sie in ihrer Subjektstellung zu unterstützen bzw. sie hierzu zu befähigen** (vgl. Gesetzesbegründung zum KJSG, BT-DS 19/26107, S. 1). Die Hilfeplanung dient daher gerade der Offenlegung der Gründe für die Auswahl einer Hilfeform...“

Subjektstellung des Kindes und Rspr.

„ Die Information bzw. Beratung muss so umfassend sein, dass die Leistungsberechtigten verstehen und nachvollziehen können, dass, warum und welche Maßnahme gerade in ihrem Bedarfsfall aus pädagogischer Sicht geeignet und notwendig ist (vgl. LPK-SGB VIII/Peter-Christian Kunkel/Jan Kepert, 7. Aufl. 2018, SGB VIII § 36 Rn. 8; Wiesner/Schmid-Obkirchner, 5. Aufl. 2015, SGB VIII § 36 Rn. 1, 9ff; BeckOGK/Bohnert, 1.4.2021, SGB VIII § 36 Rn. 19; von Koppenfels-Spies in: Schlegel/ Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 2. Aufl., § 36 SGB VIII (Stand: 20.05.2021), Rn. 12). Das Gericht hat insoweit Zweifel, ob die bisherigen Hilfeplangespräche diesen Anforderungen gerecht wurden...“

(Inklusive) Hilfeplanung

- Neuregelung im Zusammenhang mit § 19 SGB IX in § 36 Abs. 3 S. 2 SGB VIII: Beteiligung anderer Sozialleistungs- und Rehabilitationsträger sowie öffentliche Stellen und Schule im Hilfeplanungsprozess, soweit erforderlich

(Inklusive) Hilfeplanung

- Frühzeitige Einbindung in die Hilfeplanung zur Sicherung der Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang nach § 36b SGB VIII
- Vereinbarungen zur Durchführung eines Zuständigkeitsübergangs

- § 36b Abs. 2 SGB VIII: Spezifische Regelungen bei Übergang auf den Rehabilitationsträger für Leistungen nach § 99 SGB IX
- Klärung im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens nach § 19 SGB IX zur Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung nach dem Zuständigkeitsübergang

Verfahrenslotse nach § 10b SGB VIII

- Doppelfunktion:

1.) „Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen **Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen**. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie **auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken**.“

Verfahrenslotse nach § 10b SGB VIII

- Aufgabenwahrnehmung im Kontext von
 - 1.) Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII
 - 2.) Eingliederungshilfe nach § 41 SGB VIII i.V.m. § 35a SGB VIII
 - 3.) Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX
„auf Wunsch der Leistungsberechtigten“ (BT-Drs. 19/26107, S. 80)

Verfahrenslotse nach § 10b SGB VIII

- Subjektiver Rechtsanspruch auf Unterstützung bei
 - 1.) Antragstellung
 - 2.) Verfolgung und
 - 3.) Wahrnehmung der Eingliederungshilfe„bei Geltendmachung“ von Eingliederungshilfe durch einen jungen Menschen i.S.v. § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII

Verfahrenslotse nach § 10b SGB VIII

- Die Tätigkeit wird insbesondere gegenüber Behörden erforderlich (*„Leistungsberechtigte haben oftmals Schwierigkeiten, im gegliederten Sozialleistungssystem die richtige Behörde zu finden. Es besteht bereits eine Vielzahl gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen zur Lösung dieser Zuständigkeits- und Kompetenzkonflikte. Aus der Perspektive der Leistungsberechtigten sind diese aber oftmals schwer nachzuvollziehen. Ferner stehen auch Akzeptanz- und Vertrauensprobleme sowie Schwellenängste einer wirksamen Vermittlung von Leistungen entgegen“*)
- Tätigkeit kann aber auch gegenüber Leistungserbringern erfolgen

Verfahrenslotse nach § 10b SGB VIII

- Begleitung durch den Verfahrenslotsen bei der Geltendmachung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe bezieht sich auf das gesamte Verfahren von der Antragstellung bis zum „Abschluss der Leistungsgewährung“ (BT-Drs. 19/26107, S. 79)
- Die Tätigkeit kann daher über die Entscheidung der Behörde über den Leistungsantrag hinaus andauern. Eine mehrjährige Begleitung durch den Verfahrenslotsen ist daher möglich

Verfahrenslotse nach § 10b SGB VIII

- Weit mehr als Beratung i.S.d. § 32 SGB IX. Auch Begleitung und Hinwirken auf Hilfe: Tätigkeit als „Anwalt light“ oder „Interessenvertretung“ (Empfehlungen der BAGL, S. 11) des jungen Menschen
- Verfahrenslotse kann als Beistand i.S.d. § 13 Abs. 4 SGB X fungieren (Empfehlungen der BAGL, S. 12) und damit auch bei Besprechungen begleitend auftreten
- Unklar ist, ob der Verfahrenslotse auch als Bevollmächtigter i.S.d. § 13 Abs. 1 SGB X auftreten kann (verneinend Empfehlungen der BAGLJA, S. 12; m.E.: grds. möglich, aber ausgeschlossen nach § 13 Abs. 5 SGB X i.V.m. §§ 2, 3 RDG, sofern die Bevollmächtigung eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls umfasst)

Verfahrenslotse nach § 10b SGB VIII

- Die Tätigkeit des Verfahrenslotsen nach § 10b Abs. 1 SGB VIII erfolgt „unabhängig“. Der Verfahrenslotse darf daher keinen fachlichen behördlichen Weisungen unterworfen werden (Empfehlungen der BAGLJÄ, S. 13)

Verfahrenslotse nach § 10b SGB VIII

- Verortung beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe:
Rollenkonflikte?

Verfahrenslotse nach § 10b SGB VIII

- Untermaßverbot
- Befristung von Hilfen
- Usw.

- Ohne spezialgesetzliche Rechtsgrundlage ist eine Befristung von Leistungen, welchen eine gebundene Rechtsgrundlage zugrunde liegt nicht zulässig
- § 32 Abs. 1 Alt. 2 SGB X kann bei Dauerverwaltungsakten nicht i.S.e. „Erfüllt bleibens“ ausgelegt werden. Dies würde zu einer Umgehung der Aufhebungsvorschriften nach §§ 44 ff. SGB X führen

Verfahrenslotse nach § 10b SGB VIII

2.) Berater des Jugendamtes: „Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit. Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern“

Inklusiver Kinderschutz

- **§ 8a Abs. 4 SGB VIII:** Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft soll auch eine angemessene Berücksichtigung spezifischer Schutzbedürfnisse von Kindern mit Behinderung ermöglichen
- Was bedeutet in diesem Zusammenhang inklusiver Kinderschutz?
- Wer ist eigentlich Fachkraft?
- **§ 42 Abs. 2 und 3 SGB VIII:** Aufklärung in einer in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form

Weitere Informationen

- Freiburger Zentrum für Kinder- und Jugendhilfe, <http://www.fzkj.de/>
- Zertifikatskurse inklusiver Kinderschutz
- Veranstaltung zur Neuordnung des Leistungsrechts und zum Verfahrenslotsen
- Aktuelle Empfehlungen zum Kinderschutz
- Fachtag „Schutzkonzepte“ am 27. September 2023 in Frankfurt

Neuerscheinungen im SGB VII



Neuerscheinungen im SGB VIII

